

Mitteilung des Senats

vom 22. Oktober 1918.

Antrag, betreffend die öffentlichen Grundstücke in den Hafenstädten.

Zu dem Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Juni 1918 (Verhdlg. S. 548) teilt der Senat der Bürgerschaft mit, daß keine Bedenken bestehen, in Zukunft über die Grundstücke in den Hafenstädten in den Berichten der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in gleicher Weise Einzelangaben zu machen wie über die übrigen von ihr verwalteten Grundstücke.

Wegen der Fischereiverhältnisse in den Häfen der Hafenstädte und der Jagd im Hafenerweiterungsgebiet Bremerhaven hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den nachfolgenden Bericht erstattet, den der Senat mit der Erklärung seines Einverständnisses der Bürgerschaft zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

1) Die Fischerei in den Bremerhavener Häfen und Vorhäfen, die früher mit Angeln, Grundangeln, Neusen und Netzen von jedermann mit und ohne Erlaubnis ausgeübt wurde, hat mit der Entwicklung des Verkehrs in den Häfen Einschränkungen erfahren müssen. Durch die Grundangeln und Netze entstanden den Dampfern und auch bei den Schleusenverschlüssen Störungen, so daß die Deputation im Jahre 1901 das Fischen mit Grundangeln und Netzen verbieten mußte und es nur noch den Schleusenwärtern gestattete, da diese hinreichend sachkundig sind, um bei den Schleusenverschlüssen die nötige Vorsicht zu beobachten, und als Untergebene der Hafenbehörde leicht beaufsichtigt und angewiesen werden können. Sie zahlen für die Erlaubnis zum Fischen mit Körben, Netzen, Grundangeln und anderen Angeln eine Pacht von 100 M im Jahr. Im Jahre 1916 erhielt die Kommandantur, mit Einwilligung der Schleusenwärter als Pächter, ausnahmsweise Erlaubnis, um ihre Leute zu beschäftigen, im Dockvorbassin und an einigen Stellen im Kaiserhafen III, wo nur Marinefahrzeuge lagen, die Kommandantur also selbst die Gefahr für die Schiffe lief, mit Netzen, Körben und Grundangeln zu fischen. Tatsächlich ist von dieser Erlaubnis nur wenig Gebrauch gemacht. Das Fischen mit Netzen oder Körben und mit Grundangeln in weiterem Umfang zu gestatten, ist mit Rücksicht auf den Schiffsverkehr als undurchführbar zu bezeichnen und zwar jetzt noch vielmehr als je im Frieden, da die Zahl der in den Häfen bei Tag und Nacht verkehrenden Fahrzeuge infolge des Hinzukommens der vielen Marinefahrzeuge ganz beträchtlich angewachsen ist.

Bei den Schleusen und in den Vorhäfen ist auch das Fischen mit Handangeln nur den Schleusenwärtern gestattet, weil früher die Angler ihre Angelruten, um sie zu halten, öfters mit Steinen beschwerten, die dann in ihrer Abwesenheit von Kindern in die Schleusen geworfen wurden und die Schleusenverschlüsse gefährdeten. Im übrigen ist das Fischen mit der Handangel in den Häfen gegen Lösung einer Fischkarte, die gegen eine jährliche Gebühr von 25 Pf. vor dem Kriege in beschränkter Anzahl, seither unbeschränkt ausgegeben werden, allgemein gestattet. An Fischarten sind ausgegeben worden:

1912.....	229
1913.....	226
1914.....	378
1915.....	448
1916.....	413
1917.....	286
1918 bis 1. 9.....	173

Daß die Zahl der erteilten Fischscheine trotz ihrer unbeschränkten Ausstellung während des Krieges zurückgegangen ist, ist teilweise wohl auf mangelndes Interesse des Publikums, vor allem aber darauf zurückzuführen, daß der größere Teil der früheren Gelegenheitsfischer zum Militärdienst eingezogen oder im Hilfsdienst voll beschäftigt ist und keine Zeit mehr zum Fischen hat.

Die Fischerei im Begejacker Hafen wird durch einen Fischereipächter gegen eine Jahrespacht von 16 M ausgeübt.

Bei dieser Sachlage kommt nach Ansicht der Deputation eine Verwendung der Fischerei in den Hafenbecken im staatlichen Interesse nicht in Frage.

2) Die Jagd im Bremerhavener Gebiet war vor der Hafenerweiterung auf Grund des Staatsvertrages von 1905 auf eine kleine Hafenecke beschränkt, die mit Rücksicht auf ihre geringe Größe und die Gefährdung des Verkehrs als Jagdpachtgebiet nicht in Frage kam. Der allmähliche Erwerb des neuen Hafenbaugebietes durch Bremen ergab dann im Jahre 1908 eine Jagdfläche von 333 ha oder rund 1330 Morgen. Die Deputation verpachtete daher nunmehr die Jagd nach Bekanntmachung in der Nordwestdeutschen, Provinzial- und in der Unterweserzeitung öffentlich auf die gesetzlich festgelegte Mindestzeit von sechs Jahren, wobei jedoch bei der geringen Jagdausbeute des Gebiets nur eine Jahrespacht von 140 M erzielt wurde. Von einer Neuverpachtung auf weitere sechs Jahre bei Ablauf der Pachtzeit im Herbst 1914 mußte abgesehen werden, da damals die Hafenerweiterungsbauten des zweiten Bauabschnitts einsetzen, in deren Verlauf das Jagdgelände für die Hafenarbeiten in Anspruch genommen werden mußte und die zahlreiche an den verschiedensten Stellen zu beschäftigende Arbeiterschaft durch die Jagd gefährdet worden wäre. Allerdings ist der größte Teil dieser Arbeiten inzwischen wegen des Krieges einstweilen verschoben worden. Dagegen hat der Festungskommandant durch Verfügung vom 19. Juli 1915 das Schießen zu Jagdzwecken in 1 km Entfernung vom Deich und von militärischen Anlagen untersagt. Infolgedessen verbleibt als Jagdgebiet zur Zeit nur noch ein kleiner Fleck von 7,5 ha oder rund 30 Morgen. Dieser wird durch den Eisenbahndamm, dessen Überschreiten untersagt ist, in zwei getrennte Teile zerlegt, und es muß überdies mit militärischen Neuanlagen in seiner Nähe gerechnet werden. Nach Wiederaufhebung dieser militärischen Beschränkungen wird die Deputation die Frage, ob dann eine Ausnutzung der Jagd im Bremerhavener Gebiet möglich sein oder sich mit Rücksicht auf das Wiedereinsetzen der Bauarbeiten verbieten wird, erneut prüfen.

Bremen, den 16. Oktober 1918.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.:

(gez.) **H. Bömers.**

(gez.) **Alldiats.**

